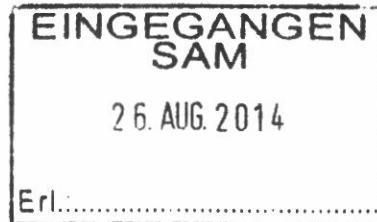




Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de



Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
89 113-00005/2013-001
Dok-Nr. 2014/091138
Referat: 8506
Bitte immer angeben!

Dr. Peter Delorme
Peter.Delorme@mwkel.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2421
06131 16-172421

25. August 2014

Bestätigung

Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, übt durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben die Befugnisse der Behörde nach § 18 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in Verbindung mit § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 3 des Abfallverbringungs-gesetzes (AbfVerbrG) aus (vgl. § 10 Abs. 1 LKrWG). Die der SAM zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus den §§ 8 ff. LKrWG und der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (ZStV). Danach ist die SAM als Zentrale Stelle für Sonderabfälle insbesondere

- für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Andienungs- und Zuweisungsregelungen zuständig (§ 2 Abs. 1 ZStV),
- zuständige Behörde nach § 26 Abs. 2 bis 6, den §§ 49 bis 51 und den §§ 53 und 54 KrWG (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ZStV),
- zuständige Behörde nach der Nachweisverordnung – NachwV – (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ZStV) und



- zuständige Behörde nach dem AbfVerbrG in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2006 über die Verbringung von Abfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ZStV).

1. § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZStV

Wie die Überwachung beim Vollzug der in § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZStV genannten Aufgabenbereiche im Einzelfall durchgeführt wird, liegt im Ermessen der SAM. Hierzu enthält § 47 KrWG spezielle Befugnisse. Danach kann die SAM durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Erzeuger und Besitzer von Abfällen, vom Entsorgungspflichtigen, vom derzeitigen und vom früheren Betreiber der Entsorgungsanlage sowie vom Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen im Rahmen seiner Möglichkeiten

- Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände,
- das Betreten der Grundstücke sowie der Geschäfts- und Betriebsräume,
- die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen sowie
- die Einsicht in Unterlagen

verlangen. Der Betroffene muss – soweit ihm dies möglich ist – nicht nur das Betreten des Grundstückes und der Räume sowie die Einsichtnahme in Unterlagen und die Vornahme von Prüfungen und Untersuchungen gestatten, sondern hat diesbezüglich zudem auch eine aktive Mitwirkungspflicht.

Im Rahmen der Amtshilfe können andere Behörden (beispielsweise die Struktur- und Genehmigungsdirektion oder das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) oder auch Privatpersonen (beispielsweise Sachverständige) hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 LKrWG).

Darüber hinaus hat die SAM nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 LKrWG die spezielle Befugnis, den ihr ordnungsgemäß angedienten Abfällen Proben zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und Analysen zur Beurteilung der Abfälle von den Andienungspflichtigen zu verlangen oder durch Dritte anfertigen zu lassen.



Nach § 28 Abs. 4 Satz 2 LKrWG trägt der Überwachte die Kosten der Überwachung, wenn die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

Die SAM darf durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter demnach im Rahmen dieser Aufgabenbereiche insbesondere

- die Überprüfung von Abfällen beim Erzeuger und beim Entsorger vornehmen und sich Produktionsverfahren und Entsorgungsverfahren zeigen und erklären lassen,
- Abfälle vor Ort besichtigen, beproben und anschließend analysieren oder analysieren lassen,
- vor Ort Abfallregister für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle einsehen, überprüfen und ggf. Kopien fordern oder selbst anfertigen sowie
- Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen einsehen und auswerten.

2. § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr.3 ZStV

Wie die Überwachung beim Vollzug des in § 2 Satz 2 Nr. 3 ZStV genannten Aufgabenbereichs im Einzelfall durchgeführt wird, liegt – wie bereits beim Vollzug der vorgenannten Aufgabenbereiche – im Ermessen der SAM. Dazu enthält § 3 AbfVerbG spezielle Befugnisse. Danach kann die SAM durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der notifizierenden Person bzw. von dem Veranlasser der Verbringung insbesondere

- die Vorlage aller für die Notifizierung erforderlichen Unterlagen, einschließlich der notwendigen Kopien, verlangen,
- auf deren Kosten Proben der beförderten Abfälle entnehmen und untersuchen sowie
- die Vorlage des in Antrag VII enthaltenen Dokuments nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei nicht notifizierungsbedürftigen Abfällen der grünen Liste verlangen.



Die Befugnisse nach § 47 KrWG gelten entsprechend (siehe § 12 Abs. 2 AbfVerbrG).

Dr. Peter Delorme